

GEMEINDE OFTRINGEN

Gebührenreglement für die ausserordentlichen Dienstleistungen der Ge- meinde Oftringen (vom 5. September 2019)

Inhaltsverzeichnis

A. INGRESS	3
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Rechtsmittel.....	3
C. GEBÜHRENORDNUNG / GEBÜHRENTARIFE	4
§ 4 Gebühren.....	4
§ 5 Gebührenerlass	4
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 6 Inkrafttreten	4

A. INGRESS

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) folgendes Reglement:

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Gebührenreglement regelt die Erhebung von Gebühren für die ausserordentlichen Dienstleistungen der Gemeinde Oftringen.

² Dieses Reglement gilt nicht für Gebühren, die direkt in übergeordneten Erlassen des Bundes oder des Kantons sowie in separaten gemeindeeigenen Erlassen festgelegt sind.

§ 2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

§ 3 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verrechnung von Gebühren nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eine Erklärung gemäss § 39 Gemeindegesezt eingereicht werden.

² Gegen die, gestützt auf dieses Reglement, ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

C. GEBÜHRENORDNUNG / GEBÜHRENTARIFE

§ 4 Gebühren

¹ Die Gebühren für die ausserordentlichen Dienstleistungen der Gemeinde Oftringen sind in Anhang 1 (Gebührentarif) geregelt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Kosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) anzupassen, sodass die Eigenwirtschaftlichkeit der Betriebe gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 5 Gebührenerlass

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren, in Fällen in denen die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, im Einzelfall und auf Antrag hin zu erlassen.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

* * *

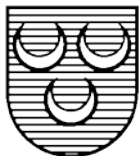
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. September 2019, rechtskräftig geworden am 14. Oktober 2019.

Oftringen, 5. September 2019

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann
Hanspeter Schläfli

Der Protokollführer
Andreas Wernli



Gemeinde Oftringen

Anhang 1

zum Gebührenreglement für die ausserordentlichen Dienstleistungen der
Gemeinde Oftringen
vom 5. September 2019

Gebührentarife

(gültig ab 1. Januar 2020)

1. Allgemeine Gebühren

a) Fotokopie A4		CHF	1.00
b) Fotokopie A3		CHF	2.00
c) Mahngebühren (alle Bereiche)	ab 2. Mahnung	CHF	10.00
d) Bewilligungen ausstellen (alle Bereiche)	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
	je weitere 15 min.	CHF	25.00
e) Nachforschungen Archiv für private Dritte	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
	je weitere 15 min.	CHF	25.00

2. Bereichsspezifische Gebühren

a) Bauen Planen Umwelt

Die Abteilung Bauen Planen Umwelt erhebt folgende Gebühren:

Werkhof / Tiefbau / Liegenschaften

a) Schadenfälle (z. B. Signalisation, Vandalismus)	Stundenansatz inkl. Schadenaufnahme, Vorbereitung, Fahrzeug, Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00 (mind. CHF 50.00)
	effektive Materialkosten		gemäss RG/Offerte
	Kleinmaterial (z. B. Schrauben/Reinigungsmaterial/Schmieröl/usw.)	CHF	50.00
b) externe Arbeitsleistungen (z. B. Kanton)	Stundenansatz inkl. Vorbereitung, Fahrzeug, Administrationskosten	CHF	100.00 (mind. CHF 50.00)

Hochbau

a) Weiterverrechnung Fachgutachten	Bearbeitungsgebühr	CHF	20.00
b) Zustellung alter Planunterlagen	Archivgang, Administration/Ver- sand/Bearbeitungsgebühr, Stun- denansatz	CHF	100.00 (mind. CHF 50.00)
c) Parzellen-Eigentümer-Abfragungen	Bearbeitungsgebühr pro Parzelle	CHF	20.00

Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenreglement in Bau- und Reklamesachen.

b) Betreibungsamt

Die Gebühren des Betreibungsamtes richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie nach dem Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen (Gemeindegebührendekret, GGebD).

c) Finanzen / Steuern

Die Abteilungen Finanzen und Steuern erheben folgende Gebühren:

a) Rückzug Betreibungs- und Pfändungsbegehren		CHF	100.00
b) Löschen Betreibungsregistereintrag		CHF	100.00
c) Steuerregisterauszug		CHF	10.00
d) Bescheinigung Steuerpflicht		CHF	20.00
e) Ausdruck Steuerberechnung		CHF	10.00

d) Gemeindkanzlei / Einwohnerdienste

Die Abteilung Gemeindkanzlei/Einwohnerdienste erhebt folgende Gebühren:

a) Beglaubigung einer Unterschrift	pro Beglaubigung	CHF	20.00
b) Beglaubigung einer Fotokopie	1. Seite	CHF	10.00
	je weitere Seite	CHF	5.00
c) Duplikate Steuerinventare (Erbschaftsinventare)		CHF	25.00
d) Leumundszeugnis		CHF	20.00
e) Unentgeltliche Rechtspflege (Gesuche)	pro Gesuch	CHF	20.00

Im Übrigen richten sich weitere Gebühren nach dem Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen (Gemeindegebührendekret, GGebD).

e) Sicherheitsdienste

Die Abteilung Sicherheitsdienste erhebt folgende Gebühren:

a)	Bewilligung von Einzelanlässen als Nebentätigkeit gemäss § 4 Absatz 1 GGV ohne Ausschank von Spirituosen	pro Veranstaltung	CHF	30.00
b)	Bewilligung von Einzelanlässen als Nebentätigkeit gemäss § 4 Absatz 1 GGV ohne Ausschank von Spirituosen ↳ für ortsansässige Vereine	pro Veranstaltung		unentgeltlich
c)	Temporäre Reklame für Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Parzellen	pro Veranstaltung	CHF	30.00
d)	Temporäre Reklame für Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Parzellen ↳ für ortsansässige Vereine	pro Veranstaltung		unentgeltlich
e)	Vermietung von Signalisationsmaterial an Vereine	pro Veranstaltung	CHF	50.00
f)	Vermietung von Signalisationsmaterial an Vereine ↳ für ortsansässige Vereine	pro Veranstaltung		unentgeltlich

f) Soziale Dienste

Die Abteilung Soziale Dienste erhebt folgende Gebühren:

a)	Führen von Lohn- und Rentenverwaltung im Auftrag von Klienten, monatliche Zahlungen	pro Std.	CHF	100.00
b)	Erstellen von Verträgen zur Erbteilung im Auftrag der Erben (ohne Auftrag der KESB)	Grundpreis (Aufwand bis 1 Std.)	CHF	100.00
		je weitere 15 min.	CHF	25.00

g) Öffentlichkeitsprinzip / IDAG

¹ Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperrung sind grundsätzlich gebührenfrei. Für aufwendige Verfahren, beispielsweise bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten, ist eine Gebühr von CHF 10.00 bis CHF 200.00, je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung, zu verlangen (§ 40 Absatz 1 IDAG).

² Ein Verfahren ist aufwendig, wenn es Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.

Oftringen, 5. September 2019

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
 Der Gemeindeammann
 Hanspeter Schläfli

Der Protokollführer
 Andreas Wernli